

von Ausgleichsbeträgen und der Sanierungsvermerk im Grundbuch, der für diverse Veränderungen am Eigentum sanierungsrechtliche Genehmigungen erforderlich macht.

Das Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ ist per Beschluss als Fördergebiet nach § 171 e BauGB festgelegt worden. Entwicklungsbedingte Bodenwerterhöhungen waren und sind dem Entwicklungskonzept zufolge nicht zu erwarten.

Als mögliche weitere Informationsquelle kann dieses Video dienen: https://www.staedtebaufoerderung.info/SharedDocs/videos/DE/Wissenstransfer/4_1_Vereinfachtes_und_umfassendes_Sanierungsverfahren.html

Ergebnis:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.